

ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABE AN INKLUSIONSBETRIEBE

ÜBER INKLUSIONSBETRIEBE

Inklusionsbetriebe sind wertorientierte Wirtschaftsunternehmen des **allgemeinen Arbeitsmarktes**, in denen Menschen mit und ohne Behinderung gleichberechtigt zusammenarbeiten. Sie verpflichten sich, **mindestens 30 %, höchstens 50 %** ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen, deren berufliche Teilhabe besonders erschwert ist.

Inklusionsbetriebe verwirklichen inklusive und gleichberechtigte Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

§§ 215-218 SGB IX

SOZIALER AUFTRAG

Inklusionsbetriebe bieten Menschen mit einer Schwerbehinderung:

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit tariflicher oder ortsüblicher Vergütung auf Arbeitsplätzen des allgemeinen Arbeitsmarktes (§ 156 Abs. 1 SGB IX),
- arbeitsbegleitende Betreuung,
- Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung,
- Unterstützung bei der Vermittlung in eine andere Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,
- geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb (z.B. Praktika, Trainingsmaßnahmen),
- betriebliche Gesundheitsförderung.

ZIELGRUPPE

Inklusionsbetriebe beschäftigen **Menschen mit einer Schwerbehinderung**, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) **besonders benachteiligt** sind.

ZAHLEN UND BRANCHE

Deutschlandweit gibt es **965 Inklusionsbetriebe** (Stand 2019, Quelle BIH), die mittels ihrer Teilnahme am wirtschaftlichen Leben eine **Wertschöpfung von ca. 1,3 Milliarden Euro pro Jahr** erzielen. Eine besonders hohe Dichte an Arbeitsplätzen in Inklusionsbetrieben (gemessen an der Einwohnerzahl) gibt es in NRW, Rheinland-Pfalz und Sachsen.

Inklusionsbetriebe sind in **vielen unterschiedlichen Branchen** tätig, insbesondere im Dienstleistungsgewerbe (z.B. Gastgewerbe, GaLa-Bau, Reinigung), aber auch in der Produktion. Die Inklusionsbetriebe Ihrer Region finden Sie unter: [🔗 bag-if.de/karte](https://bag-if.de/karte) oder [🔗 rehadat-adressen.de/inklusionsbetriebe/index.html](https://rehadat-adressen.de/inklusionsbetriebe/index.html)

INKLUSIONSBETRIEBE DURCH ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABE STÄRKEN

Deutschland hat sich mit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention zu einem inklusiven Arbeitsmarkt verpflichtet. Das Ziel ist noch nicht erreicht. Es fehlt noch immer an sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung. Durch die strategische Vergabe öffentlicher Aufträge an Inklusionsbetriebe können Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung geschaffen und gesichert werden.

Das ist vom Gesetzgeber auch so gewollt. Aus diesem Grund hat er umfangreiche Möglichkeiten geschaffen, inklusiv arbeitende Unternehmen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge zu bevorzugen.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER ÖFFENTLICHEN AUFTRAGSVERGABE AN INKLUSIONSBETRIEBE

§ 224 SGB IX Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand
(1) Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausgeführt werden können, werden bevorzugt diesen Werkstätten angeboten; zudem können Werkstätten für behinderte Menschen nach Maßgabe der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Satz 2 beim Zuschlag und den Zuschlagskriterien bevorzugt werden. Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand.
(2) Absatz 1 gilt auch für Inklusionsbetriebe.

- Die Verwaltungsvorschrift liegt mit Stand vom August 2021 noch nicht vor.
- Eine Bevorzugung von Inklusionsbetrieben nach § 224 SGB IX ist daher nur dort möglich, wo sich die Landesvergabe-regelungen bereits auf § 224 SGB IX beziehen.
- Bis zum Erlass der Verwaltungsvorschrift ist die Übergangsregelung nach § 241 SGB anzuwenden.

§ 241 Abs. 3 SGB IX Übergangsregelung

(3) Die nach § 56 Absatz 2 des Schwerbehindertengesetzes erlassenen allgemeinen Richtlinien sind bis zum Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 224 weiter anzuwenden, auch auf Inklusionsbetriebe.

- Die Übergangsregelung referiert auf die Richtlinie für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von 2001. Diese ist nun auch auf Inklusionsbetriebe anzuwenden.
- Demnach erhalten Inklusionsbetriebe den Zuschlag, wenn ihr Angebot a) ebenso wirtschaftlich oder annehmbar ist wie das eines nicht bevorzugten Bieters, oder b) wenn ihr Angebotspreis den des wirtschaftlichsten Bieters um nicht mehr als 15 % übersteigt. Zudem sind sie bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben regelmäßig zur Angebotsabgabe aufzufordern.
- Die Richtlinie bezieht sich auf die Auftragsvergabe im Unterschwellenbereich.
- Alle öffentlichen Auftraggeber des Bundes sind verpflichtet, die Richtlinie unter Berücksichtigung von § 241 SGB IX anzuwenden. Damit die Richtlinie in den Ländern zur Anwendung kommt, müssen die bestehenden Landesvergaberegulungen geändert oder neue geschaffen werden.

§ 118 GWB Bestimmten Auftragnehmern vorbehalten öffentliche Aufträge

(1) Öffentliche Auftraggeber können das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Unternehmen vorbehalten, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist, oder bestimmen, dass öffentliche Aufträge im Rahmen von Programmen mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen durchzuführen sind.
(2) Voraussetzung ist, dass mindestens 30 Prozent der in diesen Werkstätten oder Unternehmen Beschäftigten Menschen mit Behinderungen oder benachteiligte Personen sind.

- Die Regelung ermöglicht es öffentlichen Auftraggebern, Vergabeverfahren auf Inklusionsbetriebe und WfbM zu beschränken.
- Sie bezieht sich auf die Auftragsvergabe im Oberschwellenbereich.
- Alle öffentlichen Auftraggeber des Bundes, der Länder und der Kommunen können die Regelung anwenden, sind dazu aber nicht verpflichtet.

§ 8 Abs. 4 Nr. 16 UVgO Wahl der Verfahrensart

(4) Der Auftraggeber kann Aufträge im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn 16. der öffentliche Auftrag ausschließlich vergeben werden soll a) gemäß § 1 Abs. 3 an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder an Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist.

- Die Regelung ermöglicht es öffentlichen Auftraggebern, Vergabeverfahren auf Inklusionsbetriebe oder WfbM zu beschränken.
- Sie bezieht sich auf die Auftragsvergabe im Unterschwellenbereich.
- Öffentliche Auftraggeber des Bundes können die Regelung anwenden, sind dazu aber nicht verpflichtet. Öffentliche Auftraggeber der Länder und Kommunen können die Regelung nur anwenden, falls die jeweilige Landesumsetzung der UVgO bereits erfolgt ist, sind dazu aber nicht verpflichtet.

Berücksichtigung sozialer Belange nach

§ 127 Abs. 1 GWB Zuschlag

§ 128 Abs. 2 GWB Auftragsausführung

§ 31 Abs. 3 VgV Leistungsbeschreibung

§ 23 Abs. 2 UVgO Leistungsbeschreibung

§ 43 Abs. 2 UVgO Zuschlag und Zuschlagskriterien

§ 45 Abs. 2 UVgO Auftragsausführung

- Die Regelungen ermöglichen es öffentlichen Auftraggebern, soziale Belange in unterschiedliche Phasen eines Vergabeverfahrens einzubringen.
- So könnte z.B. eine hohe Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung für die Auftragsvergabe berücksichtigt werden.
- Die Regelungen beziehen sich auf die Auftragsvergabe im Unterschwellenbereich (UVgO) und Oberschwellenbereich (GWB und VgV).
- Die Auftraggeber des Bundes können die Regelungen ausnahmslos anwenden, sind dazu aber nicht verpflichtet.
- Auftraggeber der Länder und Kommunen können die Regelungen im Oberschwellenbereich anwenden; im Unterschwellenbereich jedoch nur, falls die UVgO bereits auf Landesebene umgesetzt wird. Eine Verpflichtung besteht auch für sie nicht.

LANDESVERGABEREGELUNGEN

Informationen zu den aktuellen Vergaberegulungen in den Bundesländern finden Sie auf dem Vergabeportal der bag if unter [🔗 vergabe.mehrwert-inklusive.de](https://www.vergabe.mehrwert-inklusive.de)

Stand: Oktober 2021



Bundesarbeitsgemeinschaft
Inklusionsfirmen e.V.

Büro Berlin

Kommandantenstr. 80

10117 Berlin

fon +49 (0) 30 251 20 82

fax +49 (0) 30 251 93 82

info@bag-if.de

www.bag-if.de

vergabe.mehrwert-inklusive.de